



eSchulleitung Meisterschwanden

Eggenstrasse 35
5616 Meisterschwanden
Telefon 056 667 47 80

Kindergarten- und Schulordnung Primarschule Meisterschwanden

Um das Leben in unserer Gemeinschaft angenehm zu gestalten, regelt diese Kindergarten- und Schulordnung (nachfolgend Schulordnung genannt) den Betrieb an den Kindergärten und der Primarschule Meisterschwanden.

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Kindergarteneintritt.....	2
3	Unterrichtszeiten	2
3.1	Kindergarten.....	2
3.2	Primarschule.....	3
4	Aufenthalt im Kindergarten/Schule	3
4.1	Unterrichtsbeginn und Pausen	3
4.1.1	Kindergarten	3
4.1.2	Primarschule.....	3
4.2	Pausenverpflegung.....	3
4.3	Bewegung und Sport.....	3
4.4	Kleidung	3
4.5	Handy und andere elektronische Geräte.....	4
5	Logopädie und Abklärungen.....	4
5.1	Logopädie (Sprachheilunterricht).....	4
5.2	Abklärungen	4
6	Kontakt Schule – Erziehungsberechtigte.....	4
6.1	Kommunikationsweg.....	4
6.2	Elterngespräche.....	4
6.3	Elternanlässe	4
6.4	Schulbesuche	4
7	Kindergarten-/Schulweg	5
7.1	Kindergarten-/Schulweg	5
7.2	Verkehrsunterricht.....	5
8	Unterrichtsausfall, Absenzen, Urlaub und Dispensationen	5
8.1	Unterrichtsausfall und Stundenplanänderungen	5
8.2	Absenzen.....	5
8.3	Arztbesuche.....	6
8.4	Urlaub/freier Schulhalbttag	6
8.5	Dispensationen.....	6
9	Disziplinar massnahmen	6
9.1	Verstoss gegen Regeln.....	6
9.2	Rauchen und Alkohol	6
9.3	Waffen	6
10	Sorgfaltpflicht, Haftung und Versicherung	6
11	Weitergabe von Daten an Dritte.....	7
11.1	Bibliothek.....	7
11.2	Kirchgemeinden	7
11.3	Datenschutz.....	7
11.4	Einwilligung und Widerruf	7



12	Verwendung von Fotos.....	7
13	Beilagen.....	8

1 Einleitung

Die vorliegende Schulordnung gilt für Kindergarten und Primarschule Meisterschwanden. Aus Gründen der Lesbarkeit steht der Begriff Schülerinnen und Schüler auch für Kindergartenkinder. Die Schulordnung basiert auf den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Volksschule vom 01.08.2026 und den laufenden Veränderungen über die Volksschule.

Die Schulordnung ist gültig auf dem gesamten Schul- und Kindergartenareal sowie auf Exkursionen, Schulreisen, in Lagern und während schulischen Sonderwochen sowie Kindergarten- und Schulanlässen ausserhalb der Schule, sofern nicht anders erwähnt.

Die Schulordnung wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn ihrer Schulzeit erläutert. Die Eltern der neuen Kindergartenkinder erhalten beim Kindergarteneintritt Ihres Kindes das Dokument zugestellt. Alle unsere Dokumente finden Sie auch auf der Homepage der Primarschule Meisterschwanden unter «Downloads». Die Eltern sind verpflichtet, die Schulordnung mit ihrem Kind zu besprechen und in Pupil Connect zu bestätigen, dass sie diese gelesen und mit ihrem Kind besprochen haben. Verstösse gegen diese Verordnung werden vom Hausdienst, den Lehrpersonen oder der Schulleitung geahndet.

2 Kindergarteneintritt

Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und dauert bis zum Schuleintritt. Die Anmeldung erfolgt direkt über das Elternportal des PUPIL Connect. Den Zugang dazu erhalten Sie nach dem Informationselternabend von der Schulverwaltung. Darüber werden alle für den Kindergarten- und späteren Schulbetrieb benötigten Daten Ihres Kindes abgefragt.

3 Unterrichtszeiten

Die Stundenplangestaltung und die Gruppeneinteilung werden von den Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vorgenommen. Auf individuelle Wünsche kann aus organisatorischen Gründen keine Rücksicht genommen werden.

3.1 Kindergarten

<i>Unterrichtszeiten am Vormittag</i>	
Begrüssung	08:05 – 08:15 Uhr
Unterrichtsbeginn	08:15 - 11:30 Uhr
Verabschiedung	11:30 – 11:45 Uhr

<i>Unterrichtszeiten am Nachmittag</i>	
Begrüssung	13:20 – 13:30 Uhr
Unterrichtsbeginn	13:30 – 15:00 Uhr
Verabschiedung	15:00 – 15:15 Uhr



3.2 Primarschule

Der Unterricht in der Primarschule erfolgt nach jeweiligem Klassenstundenplan. Die Stundenpläne werden bis Ende Mai ausgehändigt.

4 Aufenthalt im Kindergarten/Schule

4.1 Unterrichtsbeginn und Pausen

4.1.1 Kindergarten

Die Kinder sollen regelmässig und pünktlich im Unterricht erscheinen. Im Kindergarten sollten die Kinder nicht aber vor der Begrüssungszeit eintreffen. Die Verabschiedung der Kindergartenkinder erfolgt während der Verabschiedungszeit. Absenzen (bspw. wegen Krankheit) sind der Lehrperson vor Unterrichtsbeginn über PUPIL Connect (Elternkommunikationsplattform) zu melden.

4.1.2 Primarschule

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus und die Turnhalle beim ersten Klingeln. Der Unterricht beginnt beim zweiten Klingeln. Alle Schülerinnen und Schüler verbringen die grosse Pause draussen an der frischen Luft. Während den Pausen darf das Schulareal nicht verlassen werden. Während der grossen Pause führen Lehrpersonen Aufsicht. Es ist erlaubt, sich während der offiziellen Unterrichtszeiten auf dem Schulareal aufzuhalten. Der Unterricht darf dadurch jedoch nicht gestört werden. Das „Einschneebeln“ und werfen von Schneebällen ist nur auf dem roten Platz gestattet. Nach den grossen Pausen ist der Gong die Aufforderung, das entsprechende Unterrichtszimmer zügig aufzusuchen.

4.2 Pausenverpflegung

Im Kindergarten legen unsere Lehrpersonen ein besonderes Augenmerk auf den Znüni. Dieser soll im Znünitäschli mitgebracht werden. Zu empfehlen sind Obst, Brot, Gemüse und zahnschonende Getränke. Süssigkeiten (Schokolade, Milchschnitten, Guetzi und Schleckwaren) sind im Kindergarten nicht gestattet. Nicht zu empfehlen sind im Weiteren salz- und fetthaltige Esswaren.

Bitte sorgen Sie generell für eine gesunde und energiereiche Pausenverpflegung Ihrer Kinder. Vermeiden Sie Süssigkeiten und Süssgetränke mitzugeben.

4.3 Bewegung und Sport

Die Schülerinnen und Schüler tragen im Sportunterricht entsprechende Turnbekleidung. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in den Hallen nicht gestattet. Der im Rahmen des Sportunterrichts stattfindende Schwimmunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Meisterschwanden ab der 1. Klasse bis zur 5. Klasse obligatorisch.

4.4 Kleidung

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder angemessen gekleidet zur Schule/Kindergarten kommen.

Im Kindergarten soll die Kleidung zweckmässig und bequem sein. Da die Kindergartenlehrpersonen mit den Kindern jeden Tag Zeit im Freien verbringen, sollen die Kinder wettergerecht (z.B. Regenschutz etc.) angezogen werden. Jedes Kind bringt ein Paar geschlossene Hausschuhe (keine Crocs) und Turnsachen (Turnschuhe mit Klettverschluss, Hose und T-Shirt) mit.



4.5 Handy und andere elektronische Geräte

Seit dem 01. August 2025 gilt an den Aargauer Volksschulen eine einheitliche Regelung zur privaten Nutzung privater elektronischer Geräte von Schülerinnen und Schülern. Während der Unterrichtszeiten ist die Nutzung von privaten Geräten wie Handys, Smartwatches, Tablets und Tracker etc. auf dem Kindergarten-/Schulareal nicht erlaubt.

Die Geräte (inkl. Smartwatches & Tracker) sollen im besten Fall zu Hause gelassen werden. Falls dies nicht möglich ist, werden elektronische, private Geräte während der Unterrichtszeit in einer Sammelbox bei der Lehrperson deponiert. Tracker, die Kinder auf dem Schulweg mit sich tragen, müssen der Lehrperson bekannt sein und «angemeldet» werden. Auch Tracker bleiben während dem Unterricht in einem dafür vorgesehenen Behälter und werden vor dem Nachhausegehen den Schülerinnen und Schülern wieder ausgehändigt. Bei Missachtung werden die Geräte vorübergehend eingezogen. Eine Ausnahme stellt die Nutzung von Geräten zu Unterrichtszwecken dar.

5 Logopädie und Abklärungen

5.1 Logopädie (Sprachheilunterricht)

Die Früherfassung von Sprachstörungen ist wichtig. Im Einverständnis mit den Eltern können die Kinder zur Abklärung bei der Logopädin angemeldet werden.

5.2 Abklärungen

Allfällig notwendige Abklärungen werden im Einverständnis mit den Eltern vom Schulpsychologischen Dienst in Wohlen durchgeführt.

6 Kontakt Schule – Erziehungsberechtigte

6.1 Kommunikationsweg

Wir bitten die Erziehungsberechtigten, alle Anliegen, die den Unterricht, die Schülerinnen und Schüler oder die Lehrpersonen betreffen, rasch und direkt mit der involvierten Lehrperson zu besprechen. Wenn nötig wird die Schulleitung hinzugezogen. In letzter Instanz ist der Gemeinderat zuständig. Die Kommunikation erfolgt in erster Linie via PUPIL Connect oder den persönlichen Kontakt.

6.2 Elterngespräche

Jährliche Standortgespräche erfolgen jeweils mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten sowie der zuständigen Lehrperson. Zusätzliche Elterngespräche erfolgen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten und auf Einladung der zuständigen Lehrperson.

6.3 Elternanlässe

Im Sinne der konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist eine regelmässige Teilnahme der Erziehungsberechtigten erwünscht.

6.4 Schulbesuche

An der Primarschule und im Kindergarten Meisterschwanden gibt es keine offiziellen Schulbesuchstage. Sie sind jederzeit bei uns willkommen. Wir bitten Sie um Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Lehrperson, um ein Datum zu definieren für Ihren Besuch. Eine Voranmeldung ist erwünscht.



Ohne vorherige Absprache mit der Lehrperson bitten wir Sie keine Geschwister, andere Kinder oder Tiere mitzubringen.

7 Kindergarten-/Schulweg

7.1 Kindergarten-/Schulweg

Der Kindergarten-/Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wir empfehlen Ihnen aus Sicherheitsgründen den Kindergarten-/Schulweg, soweit es die Distanz es erlaubt, zu Fuss zurückzulegen. Die Benutzung von Fahrrädern ist für Kindergartenkinder nicht erlaubt. Für Primarschülerinnen und Schüler erfolgt die Nutzung von Fahrrädern auf eigene Gefahr und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung empfiehlt dringend das Tragen eines Helms.

Die Fahrräder müssen in den Fahrradständer abgestellt werden (1. bis 2. Klasse Fahrradständer Eggenstrasse, 3. – 6. Klasse Fahrradständer Mehrzweckhalle). Kickboards sind während dem Schulbetrieb auf dem Schulgelände generell nicht erlaubt. Für Beschädigung oder Diebstahl von Fahrzeugen lehnt die Schule jede Haftung ab.

Der Kindergarten-/Schulweg zu Fuss bietet die Möglichkeit sozialer Kontakte und vielen Beobachtungen, die für Kinder und Jugendliche sehr wichtig und wertvoll sein können. Im Sinne der Gesundheitsprävention, der Sicherheit und der Ökologie erwarten wir, dass Sie Ihre Kinder nicht mit dem Auto zur Schule/Kindergarten fahren.

7.2 Verkehrsunterricht

Die Eltern sind verantwortlich, ihrem Kind den sichersten Weg in den Kindergarten zu zeigen. Zu Beginn und am Ende des Kindergartenjahres kommt der Polizist in den Kindergarten. Den Kindern wird gezeigt, wie sie sich richtig im Strassenverkehr bewegen und verhalten müssen.

Der täglich zu Fuss zurückgelegte Weg in den Kindergarten ist ein wertvoller Schritt zur Selbstständigkeit. Er fördert die sozialen Kontakte und die körperliche Ausdauer. Auf das Bringen und Abholen mit dem Auto soll deshalb verzichtet werden.

In der Primarschule wird der Verkehrsunterricht fortgesetzt und endet mit der Fahrradprüfung in der 4. Klasse.

8 Unterrichtsausfall, Absenzen, Urlaub und Dispensationen

8.1 Unterrichtsausfall und Stundenplanänderungen

Erziehungsberechtigte werden rechtzeitig über Stundenplanänderungen und spezielle Anlässe informiert. Bei kurzfristigen Ausfällen gelten schulhausinterne Regelungen.

8.2 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zu regelmässigem und pünktlichem Kindergarten-/Schulbesuch anzuhalten. Hierzu zählen auch besondere Unterrichtsformen und Lager oder Exkursionen. Bei Absenzen muss vor Unterrichtsbeginn eine entsprechende Absenzmeldung im PUPIL Connect erfasst werden. Bitte beachten Sie die schulhausinternen Regelungen. Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Gemeinderat kann bei unentschuldigten Absenzen Bussen aussprechen.



8.3 Arztbesuche

Arztbesuche haben in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit stattzufinden.

8.4 Urlaub/freier Schulhalbttag

Gemäss Paragraph 38 im Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Halbttag pro Quartal ohne Begründung. Diese Halbtage können pro Schuljahr kumuliert werden. Für längere Urlaubsgesuche schreiben Sie bitte ein schriftliches Gesuch mit Begründung an die Schulleitung. Gerne dürfen Sie bei Fragen Ihre Klassenlehrperson oder die Schulleitung kontaktieren. Bitte beachten Sie das angefügte Beiblatt.

8.5 Dispensationen

Begründete Dispensationen sind an die Schulleitung schriftlich einzureichen. Bitte beachten Sie das angefügte Beiblatt.

9 Disziplinar massnahmen

9.1 Verstoss gegen Regeln

Bei Verstössen gegen die Schulordnung und / oder bei auftretenden Konflikten während der Schulzeit schreiten die betroffenen Lehrpersonen ein. Bei Bedarf und je nach Ausmass des Falles wird die Schulsozialarbeit, die Schulleitung und wenn nötig der Gemeinderat, Vertretung Ressort Bildung, beigezogen, um über angebrachte Massnahmen zu entscheiden.

9.2 Rauchen und Alkohol

Rauchen sowie das Mitbringen und Konsumieren von Raucherware, Alkohol und Drogen sind auf dem ganzen Schulareal untersagt. Dies gilt auch für Lager, Exkursionen oder Schulreisen.

9.3 Waffen

Waffen (Stell- und Schmetterlingsmesser, Gotcha- und Luftpistolen, Laserpointer u.ä.) werden auf dem gesamten Schulareal nicht geduldet. Bei Missachtung des Verbotes werden die Waffen eingezogen und bei Bedarf die Polizei verständigt.

10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zu Lehrmitteln, Schulgeräten, Schulmobiliar, Liegenschaft und Umgebung Sorge zu tragen. Mutwillig verursachte Schäden sowie verlorene Schulmaterialien können den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Die Schule haftet nicht für entwendete oder beschädigte Gegenstände.

Die Versicherung (obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse) ist Sache der Erziehungsberechtigten.



11 Weitergabe von Daten an Dritte

11.1 Bibliothek

Die Bibliothek Meisterschwanden erstellt für unsere Schülerinnen und Schüler ein kostenloses Konto. Zur Erstellung des Kontos benötigt die Bibliothek die Kontaktdaten und Klassenangaben der Schülerinnen und Schüler sowie eine E-Mailadresse der Eltern. Diese Daten werden von der Schulverwaltung an die Bibliothek zur internen Nutzung weitergegeben.

11.2 Kirchgemeinden

Für die Planung des kirchlichen Religionsunterrichts, ist die Schule gesetzlich verpflichtet, die Personalien (Name, Vorname, Adresse, Klasse etc.) der Schülerinnen und Schüler an die Kirchgemeinden weiterzugeben. Die Daten werden je nach Konfession an die reformierte bzw. katholische Kirchgemeinde Meisterschwanden weitergegeben.

11.3 Datenschutz

Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 28 ZGB. Die Primarschule Meisterschwanden trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten.

11.4 Einwilligung und Widerruf

Die Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das Elternportal in PUPIL Connect. Die Einwilligung hat ohne Widerruf Gültigkeit bis zum Ende der Primarschulzeit an der Primarschule Meisterschwanden.

Die Einwilligung kann jederzeit über das Elternportal in PUPIL Connect widerrufen werden.

12 Verwendung von Fotos

Als Schule machen wir an unseren Anlässen Fotos oder Videoaufnahmen der Kinder. Teilweise werden diese für unsere Homepage, fürs Dorfheftli oder als Erinnerung für die Eltern verwendet. Allfällige Veröffentlichungen erfolgen ohne Namensbezeichnung und es werden keine Portraitbilder oder Nahaufnahmen von Schülerinnen und Schülern veröffentlicht.

Im Falle von Klassenfotos sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, keine Fotos weiterzuschicken oder in sozialen Medien zu veröffentlichen.

Das Einverständnis erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das Elternportal PUPIL Connect und hat ohne Widerruf Gültigkeit bis zum Ende der Primarschulzeit an der Primarschule Meisterschwanden.

Die Einwilligung kann jederzeit über das Elternportal PUPIL Connect widerrufen werden.



13 Beilagen

Beiblatt zur Schulordnung:

Freier Schulhalbttag (Paragraph 38), Urlaub, Absenzen

Gemäss Paragraph 38 im Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Halbttag pro Quartal ohne Begründung. Diese Halbtage können pro Schuljahr kumuliert werden.

Zum Bezug des freien Schulhalbttags ist die Klassenlehrperson bis spätestens drei Tage vor dem Urlaub via PUPIL Connect zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind selber verantwortlich, den verpassten Schulstoff sowie Hausaufgaben nachzuholen resp. zu erledigen. Die Lehrpersonen können verlangen, dass die verpassten Prüfungen nachgeholt werden.

An folgenden Tagen dürfen Schülerinnen und Schüler den Paragraph 38 nicht beziehen: Jugendfest, Sporttag, Schulreise, Projektwoche, Klassenlager, etc.

Urlaube bis max. 5 Tage während des Schuljahres

Die Schulleitung kann auf begründetes Gesuch hin und mit Zustimmung der Klassenlehrperson solche Urlaube bewilligen. Diese Urlaube sind 14 Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Längere Urlaube während des Schuljahres

Die Schulleitung kann auf begründetes Gesuch hin und mit Einverständnis der Klassenlehrperson Urlaube bewilligen. Diese Urlaube sind 30 Tage vor Urlaubsbeginn bei der Schulleitung einzureichen.

Länger dauernde Dispensation von Schulfächern

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflichtfächern entscheidet das Departement BKS, Sektion Schulaufsicht in Rücksprache mit der Schulleitung. Für solche Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich via Schulleitung.

Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler, die wegen Verletzungen oder Unwohlsein nicht Sport treiben können, werden

- von bestimmten Übungen dispensiert
- als Helferinnen und Helfer, eventuell als Spielleiterinnen und Spielleiter eingesetzt
- oder können für die entsprechende Lektion eine Aufgabe (z.B. im Schulzimmer) zugewiesen erhalten.

Kann eine Schülerin/ein Schüler mehr als zwei Wochen nicht am Turnunterricht teilnehmen, so wird ein Arztzeugnis verlangt.



Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen vom obligatorischen Sportunterricht mit Arztzeugnis entscheidet die Schulleitung.

Übersicht

Urlaub	Antrag an	Frist
Freier Schulhalbttag (§ 38)	Klassenlehrperson mittels PUPIL Connect	3 Tage im Voraus
bis 5 Tage	Schulleitung mittels schriftlichen Gesuchs	14 Tage im Voraus
mehr als 5 Tage	Schulleitung mittels schriftlichen Gesuchs	30 Tage im Voraus
Dispensation von Schulfach	Schulleitung	-

Dieses Dokument kann durch die Schulleitung jederzeit angepasst oder geändert werden. Es gilt bis auf Widerruf und bleibt in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

Meisterschwanden, August 2026